

Eine Teilung der Zentralkammer erscheint aus DE-Sicht fachlich nicht sinnvoll.

- **Bereits der Wortlaut „Zentralkammer“ zeigt, dass eine Aufteilung dieses Spruchkörpers auf zwei Standorte dem Konzept des Übereinkommens widerspricht. Eine Kammer mit zwei Standorten ist eben keine für ganz Europa zentral zuständige Kammer.**
- **Nach dem Sinn und Zweck der Gerichtsstruktur sollen dezentrale und zentrale Elemente ein ausgewogenes Verhältnis bilden, das für die Nutzer des Patentsystems ein effizientes Patentstreitverfahren für Europa bietet:**
 - **dezentraler Zugang für Verletzungsverfahren für Unternehmen, insbesondere KMU vor Ort, um eine einfache Durchsetzung des Patents zu gewährleisten (heimische Sprache, keine langen Wege, Nutzung der Hausanwälte),**
 - **zentrale Zuständigkeit für die Kontrolle der Wirksamkeit der Patente, um sicherzustellen, dass über den Bestand des Patents in allen MS stets eine erfahrene Kammer unter Beteiligung von Technischen Richtern aus dem betroffenen Fachgebiet entscheidet.**
- **Ein doppelter Sitz bedeutet höheren Aufwand sowohl beim Gericht als auch bei den Parteien selber und dadurch zu Effizienzverlust führen:**
 - **Technische Richter stehen nicht alle an einem Ort zur Verfügung. Sie müssen entweder doppelt vorgehalten werden oder im Einzelfall reisen.**
 - **Ineffiziente Parallelstrukturen (z.B. Botendienst, Bücherei, IT-support)**
 - **Unklarheiten bei der Zuordnung des Verfahren im Einzelfall stiftet Verwirrung / führt zu Verzögerungen.**
 - **Begrenzte Möglichkeit Verfahren zu bündeln.**
 - **Gesteigerte Reisetätigkeit (Kosten, Zeitverlust) der Parteien und Anwälte, deren Verfahren an unterschiedlichen Standorten geführt werden (heute Verfahren A in München und morgen Verfahren B in Paris).**
 - **Zusätzliche Belastung für das Arbeitsklima bei getrennten Belegschaften.**
 - **Zwei Liegenschaften zu betreiben.**

2011

21.11.11